

ERLÄUTERUNGEN

- ① Es ist das jeweilige Feld für die Versicherung, für die die Anmeldung erfolgt, anzukreuzen.
 - ② Der Ordnungsbegriff ist auf der letzten Beitragsvorschreibung ersichtlich.
 - ③ Die Daten des Betriebsführers sind anzuführen. Bei erstmaliger Anmeldung des Betriebsführers eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (Übernahme, Kauf, Pacht, Schenkung, usw.) ist der grün/weiße Meldevordruck (0-B-001) zu verwenden.
 - ④ Die Schreibweise der Personendaten ist den Personenstandsurkunden zu entnehmen (z.B. Geburts-, Heiratsurkunde).
 - ⑤ Es ist die von den Sozialversicherungsträgern bekannt gegebene Versicherungsnummer (VSNR – siehe e-card) einzutragen. Ist diese nicht bekannt, ist nur das Geburtsdatum einzutragen.
 - ⑥ Anzumeldende Personen sind:
 - der/die Betriebsführer
 - sein im Betrieb hauptberuflich beschäftigter Ehepartner/eingetragener Partner
 - seine im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr
 - die im übergebenen Betrieb hauptberuflich beschäftigten Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern.
 - ⑦ Bei Vorliegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung von hauptberuflich beschäftigten Personen ist die Pflichtversicherung nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben.
 - ⑧ Die familienrechtliche Beziehung (Verwandtschaftsverhältnis/Schwägerschaft) zum oben angeführten Betriebsführer ist anzugeben.
 - ⑨ Anmeldegründe sind z.B.:
 - Aufnahme der hauptberuflichen Beschäftigung im Betrieb des Ehepartners/eingetragenen Partners
 - Aufnahme der hauptberuflichen Beschäftigung im elterlichen Betrieb
 - Vollendung des 15. Lebensjahres bei hauptberuflich im Betrieb beschäftigten Kindern, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkindern
 - Aufnahme der Beschäftigung im Betrieb der Schwiegereltern
 - Aufnahme der hauptberuflichen Beschäftigung im Betrieb der Übernehmer
 - Beendigung einer Tätigkeit (selbständig oder unselbständig) in einem anderen EU bzw. EWR-Staat.
 - Bestreitung des überwiegenden Lebensunterhaltes aus dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert unter EUR 1.500,-.
- Für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung – mit Ausnahme einer land(forst)wirtschaftlichen Heimpraxis und Heimlehre – ist eine hauptberufliche Beschäftigung ausgeschlossen.**
- ⑩ Art und Zeitraum der bisherigen (letzten) Beschäftigungen (auch Schul- bzw. Studienzeiten sowie Präsenz- und Zivildienst). Bei einer Tätigkeit (selbständig oder unselbständig) im Ausland sind der ausländische Versicherungsträger und die entsprechende Versicherungsnummer bekannt zu geben.
 - ⑪ Wird eine Pension, Rente oder ein Ruhe-Versorgungsgenuss von einer öffentlich rechtlichen Körperschaft bezogen, ist die anweisende Stelle und der Zeitraum des Bezuges einzutragen. Ein Leistungsbezug aus dem Ausland ist als solcher entsprechend zu kennzeichnen.

Meldepflicht (Frist: EIN MONAT)

Die Meldepflichtigen haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung (das ist jede Änderung der mit dieser Anmeldung bekannt gegebenen Verhältnisse oder Daten) **innerhalb eines Monates** dem zuständigen Regionalbüro der Sozialversicherungsanstalt der Bauern schriftlich zu melden. Die Meldepflichtigen können die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem Versicherungsträger bekannt zu geben. Meldevordrucke können bei Ihrem Regionalbüro angefordert oder im Internet unter www.svb.at abgerufen werden.

Nichtbeachtung der Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht

Personen, die der Meldeverpflichtung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht verweigern oder unwahre Angaben machen, begehen eine Verwaltungsübertretung und werden, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 21 BSVG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu EUR 440,- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

Ferner kann, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet wurde, ein Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorgeschrieben werden.